

# Bekanntmachung

## Ersatz-Baumaßnahme „L 902 – Bauwerk 2, Brücke über die Wublitz bei Grube und Leest“

### I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr** vom 22. Juni 2023 (Geschäftszeichen: 212-31103/0902/002) ist der Plan für das oben genannte Vorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### II.

1. Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit:

vom 4. September 2023 bis zum 18. September 2023 (jeweils einschließlich)

- in der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 10, 14469 Potsdam, Haus 1, Raum 816, während der Dienststunden montags bis freitags ab 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr),
- in der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel), Fachbereich 4, Zimmer 26, während der Dienststunden montags bis freitags ab 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den übrigen Betroffenen beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen, deren Inhalt maßgeblich ist, wird keine Gewähr übernommen.

### III.

Gegenstand des Vorhabens

Die Planung umfasst den erforderlichen Ersatz der Brücke im Zuge der L 902 über die Wublitz (Bundeswasserstraße) in dem zur Landeshauptstadt Potsdam gehörenden Ortsteil Grube. Unmittelbar westlich der Brücke befindet sich der zur Stadt Werder (Havel) gehörende Wohnplatz (Siedlung) Leest.

Neben der vorhandenen Brücke wird eine Behelfsbrücke zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs errichtet, die nach der Verkehrsfreigabe **der Ersatzbrücke** zurückgebaut wird.

Das Vorhaben ist mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Grube, Leest und Kartzow verbunden.

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Plan des Landes Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Träger des Vorhabens“), für das vorgenannte Vorhaben wird mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Absatz 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Auf die dem Träger des Vorhabens erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Grunderwerbsunterlagen des Plans enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**  
**Hardenbergstraße 31**  
**10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 **Nummer** 8 der Verwaltungsgerichtsordnung **[VwGO]**) erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 6 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes **[UmwRG]**).

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 **Nummer** 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.